werben, wenn dies im Interesse der Landeskulfur liegt. Ausgeschlichen werben Hofplätze, Gärten, Teiche, Seen, Steinbrüche, Weinberge, Waldprundstäde und Grundstäde, auf welchen sich Mineralquellen befinden.

Mach bem Einleitungstermin Jenbel die General-Rommiffjien un Berhalbung mit ben Anteressenten einen Zepeigle-Rommissen, der die besondere Leitung aussibt. In der min statsschaften Generalungschaft und unsein den Anteressenten der Generalungschaft und unseinlich dass Bedisporsfällnis an den Grundsschaft unseemittelt, als die beteiligten Bestiger ober die legitimierten Bestiger, die össen die Generalungschaft und die Bestigt der Bestiger die Geschaft und die Bestigt der Geschaft geschaft geschaft der Bestigt der Geschaft geschaft geschaft der Geschaft und die Bestigt der Geschaft geschaft geschaft der Geschaft geschaft geschaft geschaft der Geschaft geschaf

Die Wertsermittelung ber Grundstüde geschieht burch Reueinschätzung und zwar nur nach Beschaffenheit bes Bodens. Bu Diefem Zwede werden zwei Sachverftandige (Bonitore) gewählt. Der bem Spezial-Rommiffar beigegebene Landmeffer vermift bie Grundstüde. Für Meder, Wiefen, überhaupt jede Rulturart werden einzelne Rlaffen ober Berhältniswerte festgestellt. Die Ergebniffe ber Ginichatzung werben von dem Landmeffer in bas alte Ratafter (Urfarte 1) eingetragen und jedem Grundbesitzer gur Ginficht por-Sierauf geschieht die Berechnung des Gollhabens des Einzelnen und alsbann die Aufstellung bes neuen Planes unter Berudfichtigung ber Unlage von Wegen, Graben, gemeinschaftlichen Blagen und Tranten u. bgl. m. (Urfarte 2). Die gu ben gemeinichaftlichen Unlagen benutte Klache wird nach Berhaltnis bes Gollhabens auf die Intereffenten verteilt. Rach Brufung burch die General-Rommiffion erfolgt die Abfindung des Einzelnen, boch tann vorher noch ein Bunichtermin abgehalten werben. 3m allgemeinen besteht der Grundfak, jeden Besiker tunlichft in derfelben Rlaffe, Lage und Entfernung wieder abzufinden. Die Grundstude werden versteint und den Befithern vom Landmeffer angewiesen. Ueber die Ergebniffe der Auseinandersetzung, namentlich über bie neuen Grengen, fortbauernbe Rechte, Beranderungen in ben Abgaben an Staat, Rirche u. f. w. und Die gemeinschaftliden Unlagen wird eine Urfunde (Regeg) aufgenommen, welche